



Begründung

zur Verordnung
über den Bau und Betrieb
von Garagen und Stellplätzen
(Garagenverordnung - GaV)

vom 15. November 2022

(GVBl. S. 648)

Begründung / Erläuterung zur Neufassung der Garagenverordnung (GaV)

A Allgemeines

Garagen sind selbständige bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen und erfüllen eine wesentliche Aufgabe zur Aufnahme des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs.

Von Garagen, insbesondere von Mittelgaragen (Nutzfläche 100 m² bis 1.000 m²) und von Großgaragen (Nutzfläche über 1.000 m²), können nutzungsbedingt erhebliche Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer und die Allgemeinheit ausgehen. Es ist deshalb notwendig, an den Bau und Betrieb von Garagen besondere bauaufsichtliche Anforderungen zu stellen.

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung – GaV) vom 17. November 2014 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Bei der Verordnung handelt es sich um eine Regierungsverordnung. Nach neuer Hessischer Bauordnung bedarf es einer Ministerverordnung und somit einer Neufassung der Garagenverordnung als Ministerverordnung.

Die Garagenverordnung vom 17. November 2014 hat sich bewährt. Sie ist in weiten Teilen dem Musterentwurf der ARGEBAU (M-GarVO), Fassung Mai 1993, nachgebildet.

Dennoch haben neue Entwicklungen im Bauordnungsrecht, technische Neuerungen sowie die Entstehung neuer Fahrzeugtypen eine Überarbeitung der Mustergaragenverordnung notwendig gemacht. Ein neuer Musterentwurf der Garagenverordnung liegt vor und wurde am 14. Juli 2022 von der Fachkommission Bauaufsicht der Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) beschlossen. Der Musterentwurf ist jedoch noch nicht umsetzungsfähig.

Da die Garagenverordnung Ende 2022 durch Fristablauf außer Kraft tritt, erfolgt deshalb vorerst eine Neufassung der Garagenverordnung auf der Grundlage der noch gültigen Garagenverordnung vom 17. November 2014. Abgesehen von Anpassungen an die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), sind geringfügige Modifikationen und einige wichtige Klarstellungen, die sich aus den Fragestellungen der Anwenderinnen und Anwender der letzten Jahre ergeben haben, vorgesehen.

B Die wesentlichen Änderungen in der Neufassung der Garagenverordnung betreffen:

- § 2 Abs. 3, der bisher den Ausbau der Elektromobilität und der Leitungsinfrastruktur unterstützt hat, entfällt ersatzlos. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) am 25. März 2021 ist der 2012 durch das hessische Energiezukunftsgesetz aufgenommene § 2 Abs. 3 GaV unanwendbar geworden.
- In § 3 Abs. 2 und 3 wurden die „Kann“-Formulierungen durch eindeutige Formulierungen ersetzt und beschreiben damit den Regelungsinhalt eindeutig.
- § 4 Abs. 2 wird redaktionell angepasst. Im Abs. 2 wird die geforderte „geringer geneigte Fläche“ mit einer Neigung von höchstens 5 Prozent präzisiert. Die Begrenzung der Neigung bezieht sich nicht auf die Erschließung von Parkraum in Form klassischer Mehrfachparker (Parklifts).
- § 5 wird redaktionell angepasst.

- In § 6 wurde als Satz 3 eine Ergänzung zur lichten Höhe im Bereich der Erschließungsbereiche der barrierefreien Stellplätze aufgenommen. Sie beträgt laut DIN 18040 2,20 m und liegt damit über der Regelmindesthöhe von 2,00 m in Garagen. Die Festlegung in der Garagenverordnung soll dazu beitragen, dass Barrierefreiheit frühzeitig in der Entwurfsplanung berücksichtigt wird und stärker in den Blickpunkt der Planerinnen und Planer rückt. Dies vermeidet spätere aufwendige Umplanungen, die hohe Kosten verursachen können.
- In § 7 wird die Überschrift erweitert. Damit soll klargestellt werden, dass die Anforderungen auch für Pfeiler und Stützen gelten und sich nur auf Mittel- und Großgaragen beziehen. Des Weiteren wird die Überschrift des § 13 um „Mittel- und Großgaragen“ ergänzt. § 7 grenzt sich so besser zu § 11 und § 13 ab. § 11 wird entsprechend ergänzt. Die Regelungen des § 7 Abs. 7 der alten Fassung entfallen.
- In § 10 wird in der Überschrift „Brandwände“ durch „Gebäudeabschlusswände“ ersetzt. Mit der Änderung wird klargestellt, dass hier nicht innere Brandwände geregelt werden, siehe hierzu § 12 Abs. 4. Mit Satz 2 wird weiterhin die Ausnahme für eingeschossige Garagen geregelt (Bezug § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HBO).
- § 11 Abs. 2 wird redaktionell ergänzt und der Bezug zu § 32 und § 34 HBO hergestellt. Die Regelungen des § 11 Abs. 4 der alten Fassung sind nun in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgenommen. Für die unter Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fälle werden keine Anforderungen gestellt. § 11 Abs. 4 wird neu gefasst und regelt die Anforderungen an Abschlüsse in Öffnungen zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden, die mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, analog zu den Regelungen des § 32 Abs. 5 HBO, sein müssen.
- In § 13 wird in den Absätzen 1 und 3 „Mittel- und Großgaragen“ ergänzt. Damit soll klargestellt werden, dass die Vorschriften ausschließlich für Mittel- und Großgaragen gelten. In Abs. 1 Nr. 2 wird konkretisiert, dass Flure, Treppenträume und Aufzugsvorräume, die nicht nur der Benutzung der Garage dienen, mit offenen Mittel- und Großgaragen nur unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen verbunden sein dürfen.
- § 14 Abs. 1 wird redaktionell angepasst. Es wird klargestellt, dass Mittel- und Großgaragen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben müssen. Einer der Rettungswege darf auch analog zu § 37 Abs. 1 Satz 2 HBO über eine Rampe führen. Ebenso wird klargestellt, dass ein Rettungsweg nach Abs. 2 genügt, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Als Erleichterung für oberirdische Mittel- und Großgaragen mit Einstellplätzen, die im Mittel nicht mehr als 3m über der Geländeoberfläche liegen, genügen notwendige Treppen als Rettungswege nach Satz 1.
- § 16 wird redaktionell angepasst. Die Abkürzungen „CO“ für Kohlenmonoxid wird nicht weiterverwendet und durch den Begriff „Kohlenmonoxid“ ersetzt. Die Abkürzung „CO“ wird ausschließlich bei dem Begriff „CO-Warnanlage“ weiterverwendet, der hierfür allgemein üblich ist.
- In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Sprinkleranlage“ durch die Wörter „selbsttätige Feuerlöschanlage“ in Anpassung an die H-VV TB ersetzt. Die Ergänzung „im Mittel“ dient der Klarstellung. Zudem wird klargestellt unter welchen Voraussetzungen selbsttätige Feuerlöschanlagen vorhanden sein müssen. Selbsttätige Feuerlöschanlagen werden nicht gefordert, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht.

- § 19 Abs. 4 wird redaktionell angepasst.
- § 20 Abs. 2 wird redaktionell angepasst.
- § 21 wird redaktionell angepasst.
- § 23 Nr. 1 wird redaktionell angepasst.
- Die Übergangsvorschrift des alten § 24 ist entbehrlich.
- § 24 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung. Die Garagenverordnung wird bis zum 31. Dezember 2024 begrenzt.